

BVGer E-3351/2015 vom 5. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3351_2015

FR: TAF E-3351/2015 du 5 novembre 2015

IT: TAF E-3351/2015 del 5 novembre 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide der Vorinstanz, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. dazu Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG oder die jeweilige Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal er als Gastgeber der Gesuchsteller in eigenem Namen gegen den ablehnenden Visumsentscheid vom 17. Februar 2015 Einsprache erhoben hat und Adressat des angefochtenen Entscheids des SEM ist (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung führte das SEM aus, die Gesuchsteller würden sich in einem sicheren Drittstaat, der Türkei aufhalten. Gemäss den länderspezifischen Kenntnissen des SEM würden weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Gesuchsteller hinweisen. Obschon die Kapazitäten in den Flüchtlingslagern begrenzt seien, seien diese gut ausgestattet und die Sicherheit und der Zugang zu minimaler Gesundheitsversorgung würden dadurch nicht beeinträchtigt. Wenn auch die Lebensbedingungen beschwerlich seien, so bestehe - auch im Vergleich zu Personen in ähnlich gelagerten Situationen - keine zwingende Notwendigkeit für ein behördliches Eingreifen. Zudem stelle der Umstand, dass

sie sich angeblich in den Irak begeben hätten, ein starkes Indiz dafür dar, dass die geltend gemachte Gefährdung an Leib und Leben dort aktuell nicht mehr unmittelbar und konkret sei. Es sei ihnen ausserdem unbenommen, den in der Türkei gewährten Schutz wiederum in Anspruch zu nehmen und sich dort an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), den türkischen Roten Halbmond oder andere Hilfsorganisationen zu wenden. Um die notwendige medizinische Versorgung zu erhalten, könnten sie sich beim UNHCR registrieren lassen. Schliesslich dürfe davon ausgegangen werden, dass sie bei Bedarf mit Unterstützung ihrer im Ausland lebenden Verwandten rechnen könnten. Insgesamt würden sie sich jedenfalls nicht in einer Situation unmittelbarer individueller Gefährdung respektive einer besonderen Notsituation befinden, die ein Eingreifen der Schweizer Behörden zwingend erforderlich mache. Aus diesen Gründen lägen keine humanitären Gründe für die Erteilung von Einreisevisa vor. Die am 29. November 2013 aufgehobene Ausnahmeregelung betreffend erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige finde auf vorliegendes Verfahren im Übrigen keine Anwendung mehr und auch die Erteilung gewöhnlicher Visa falle nicht in Betracht, nachdem sie Visa aus humanitären Gründen beantragt hätten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerdeanträge damit, dass sich die Vorinstanz auf allgemeine Beurteilungen und Mutmassungen beschränkt habe. Die Situation der Gesuchsteller im Irak sei nicht besser gewesen, zumal dort ebenfalls Kriegsstimmung herrsche und das langjährige Leben in einem Zelt für sie keine gute Option darstelle. Aus diesem Grund habe B._____ versucht mit der Verwaltung der PYD in Syrien eine Lösung zu finden, damit die Familie nach Syrien zurückkehren könne. Nach Erhalt einer Zusicherung des PYD, wonach man ihn in Ruhe lassen würde, wenn er Tribut bezahle, gewisse Aufgaben erfülle sowie die kurdische Miliz YPG (Yekîneyên Parastina Gel) unterstütze und ihre Politik nicht mehr kritisiere, habe er sich für eine Rückreise nach Syrien entschlossen, wobei er und F._____ von der Grenzwaiche der PYD festgenommen worden seien. Seither fehle von den Beiden jede Spur. C._____ habe deshalb einen Schock erlitten und hospitalisiert werden müssen. Auch die übrigen Familienmitglieder seien nun der Entführung und Zwangsrekrutierung ausgesetzt. Sodann machte der Beschwerdeführer weitere Ausführungen zur Situation syrischer Flüchtlinge in der Türkei. Insbesondere müssten viele Flüchtlinge ausserhalb der Camps unter schwierigen Bedingungen leben und medizinische Behandlung könne häufig nicht rechtzeitig gewährleistet werden. In den Flüchtlingslagern würden Frauen und Kindern ausserdem Vergewaltigung respektive Entführung drohen.

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Wie andere Staaten ist auch die Schweiz daher grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 m.w.H.; BVGE 2014/1 E. 4.1).

E. 4.2

Der angefochtenen Verfügung liegen Gesuche syrischer Staatsangehöriger um Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen zugrunde. Die im AuG (SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über

die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

E. 4.3

Angehörige von Drittstaaten (d.h. Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind), die in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum einreisen wollen, müssen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten über ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument und - sofern erforderlich - ein Visum verfügen. Für den Erhalt eines sogenannten Schengen-Visums müssen Drittstaatsangehörige den Zweck sowie die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts aufzeigen und zudem dartun, dass sie hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten (vgl. BVGE 2015/5 E. 3.3).

E. 4.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären oder aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet; im schweizerischen Recht wurde diese Möglichkeit in Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV verankert.

E. 5.1

Eine Visumserteilung aus humanitären Gründen ist auf nationaler Ebene in Art. 2 Abs. 4 VEV (in Kraft seit 22. Oktober 2008) normiert. Entsprechend der genannten Bestimmung (in ihrer jetzigen Form in Kraft seit 1. Oktober 2012) können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen oder internationaler Verpflichtungen bewilligen. Nach der Aufhebung der Möglichkeit, bei einer Schweizer Auslandsvertretung ein Asylgesuch einzureichen (im Rahmen der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 [AS 2012 5359] zum 29. September 2012), hat die Vorschrift massgeblich an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat hatte in diesem Zusammenhang in seiner Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes unter Hinweis auf die Wahrung der humanitären Tradition der Schweiz ausdrücklich festgehalten, dass auch in Zukunft offensichtlich unmittelbar, ernsthaft und konkret gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten sollen; dies unter explizitem Verweis auf die bestehende Möglichkeit, um ein Visum "aus humanitären Gründen" nachzusuchen (vgl. BBl 2010 4455, insbes. 4468, 4472, 4490). Zudem könne angesichts der einfacheren Verfahrensabläufe bei Visagesuchen der administrative Aufwand gesenkt werden; dies werde insbesondere dadurch erreicht, dass keine asylrechtlichen Befragungen mehr stattfinden würden (vgl. BBl 2010 4490, ausserdem die Ausführungen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-6862/2013 vom 31. Dezember 2013 E. 4 sowie D-6308/2013 vom 22. Januar 2014 E. 5.2).

E. 5.2

Der Begriff "humanitäre Gründe" ist weder in den Normen des Schengener Grenzkodex' noch in der VEV näher bestimmt. In der genannten Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes umschreibt der Bundesrat jedoch in genügend konkretisierender Weise, dass die Einreise in die Schweiz durch eine Visumserteilung aus humanitären Gründen bewilligt werden könne, wenn im Einzelfall offensichtlich davon ausgegangen werden müsse, dass die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sei. Die betroffene Person müsse sich in einer besonderen Notsituation befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich mache und es rechtfertige, ihr, im Gegensatz zu anderen Personen, ein Einreisevisum zu erteilen; dies könne etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Visumsgesuch sei unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen (vgl. BBl 2010 4468, 4472 und insbesondere 4490; vgl. dazu auch die Erwägungen im Urteil E-6862/2013 vom 31. Dezember 2013 E. 4). Diese Ausführungen finden ihren Niederschlag auch in den entsprechenden Weisungen des SEM vom 28. September 2012 respektive vom 25. Februar 2014.

E. 5.3

Es versteht sich von selbst, dass bei einem durch das Vorliegen einer beachtlichen unmittelbaren und ernsthaften konkreten Gefahr gerechtfertigten humanitären Visum die in Erwägung 4.3 genannte Einreisevoraussetzung entfällt, wonach die betroffene Person die rechtzeitige Wiederausreise aus der Schweiz (vor Ablauf der 90-tägigen Visumsdauer) zu belegen hat. Bei einer auf einer diesbezüglichen Gefahr gründenden Erteilung eines humanitären Visums wird vielmehr davon ausgegangen, dass der betreffende Visumsinhaber ein Asylgesuch einreicht, sobald er sich in der Schweiz befindet, ansonsten er die Schweiz innert 90 Tagen zu verlassen hat.

E. 6.1

Die Gesuchsteller unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumpflicht (Art. 4 VEV mit Verweis auf Anhang I der Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABI. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABI. L 182 vom 29. Juni 2013).

E. 6.2

Im Beschwerdeverfahren wird nicht bestritten, dass die vom SEM in seinem Einspracheentscheid dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht gegeben sind; namentlich werden keine stichhaltigen Argumente dargelegt, die die Einschätzung in Frage stellen würden, eine Wiederausreise der Gesuchstellenden aus dem Schengenraum vor Ablauf der Visumfrist wäre nicht gewährleistet. Im Gegenteil ersuchen die Gesuchstellenden ja um Schutz vor einer Gefährdung, und aus den Angaben des Beschwerdeführers in seinen Eingaben ergibt sich nachvollziehbarerweise, dass die Gesuchsteller beabsichtigen würden, ihre Heimreise nach Kriegsende anzutreten (vgl. Einsprache vom 17. März 2015, S. 4 und Beschwerde vom 23. Mai 2015, S. 4). Dass die inzwischen vollumfänglich aufgehobene Ausnahmeregelung für

syrische Familienangehörige, mit welcher aufgrund der Lage in Syrien für Personen mit Verwandten in der Schweiz aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abgewichen wurde, vorliegend angesichts des Zeitpunkts der Gesuchstellung nicht zur Anwendung kommen kann, ist ebenfalls unbestritten.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Verfahrensakten zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung auch mit Bezug auf die Verweigerung humanitärer Visa zu überzeugen vermag:

E. 7.1

Das Vorbringen des Beschwerdeführers die Gesuchsteller seien aus der Türkei in den Irak und von dort wieder nach Syrien zurückgekehrt, erscheint, wie bereits vom Instruktionsrichter in seiner Verfügung vom 23. Juli 2015 erwähnt, nicht als glaubhaft.

E. 7.1.1

Es ist vorab nicht nachvollziehbar, dass B. _____, der angeblich seit dem Jahr 2002 unzählige Male von der PYD bedroht und misshandelt worden sei und dessen Kindern von Zwangsrekrutierung bedroht gewesen seien (vgl. Einsprache vom 17. März 2015, S. 2 sowie eingereichte Beweismittel von Menschenrechtsorganisationen), im April 2015 versucht haben soll, mit genau dieser Partei einen Kompromiss zu finden, um wieder ins Heimatland zurückkehren zu können. Es erscheint als nicht plausibel, dass die Gesuchsteller die Bürgerkriegssituation sowie die Bedrohung durch die PYD und weitere syrische Kriegsparteien in Kauf nahmen, wegen der im Irak herrschenden Kriegsstimmung und weil jahrelang als Familie in einem Zelt zu leben für sie "keine gute Option" gewesen wäre (vgl. Beschwerde vom 23. Mai 2015, S. 2).

E. 7.1.2

Bei genauer Betrachtung dieser Vorbringen fällt auch ihre krasse Unsubstanziiertheit auf: Es wird beispielsweise mit keinem Wort dargelegt, wohin im Irak und in welche Umstände sich die Gesuchsteller nach der angeblichen Ausreise aus der Türkei begeben haben sollen, welcher Art ihre vom Beschwerdeführer erwähnten persönlichen "Kontakte" (vgl. Einsprache S. 4) wären und ob sie sich bei diesen Personen im Irak aufgehalten haben wollen. Die Darstellung der angeblichen Rückreise in die syrische Heimatregion, aus der sie zuvor wegen einer akuten Verfolgungssituation in die Türkei geflohen seien, erscheint als plakativ, unlogisch und unsubstanziert. Der Beschwerdeführer hat diese Vorbringen trotz ausdrücklichem Hinweis des Instruktionsrichters nicht weiter konkretisiert.

E. 7.2

Bei dieser Aktenlage ist davon auszugehen, dass sich die Gesuchsteller sich nach wie vor in der Türkei aufhalten, wo sie Anfang des Jahres humanitäre Visa beantragt hatten. Bezeichnenderweise befasst sich denn auch ein grosser Teil der Begründung der Beschwerde mit der Schilderung der Situation syrischer Bürgerkriegsflüchtlingen in diesem Land.

E. 7.3

Die Gesuchsteller befinden sich demnach in einem sicheren Drittstaat, bei dem gemäss konstanter Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts keine konkrete Gefahr einer zwangsweisen Rückführung nach Syrien besteht. Das Gericht anerkennt, dass sich die Lage

für syrische Flüchtlinge in der Türkei schwierig darstellt. Das Land hat eine grosse Anzahl Flüchtlinge aufgenommen, deren Versorgung für die Behörden eine gewaltige Herausforderung darstellt. Dies führt allerdings nicht zur Annahme, sämtliche dieser Personen würden sich in einer besonderen Notlage befinden oder sie seien an Leib und Leben gefährdet, zumal die Grundversorgung in der Regel gewährleistet sein dürfte und der Zugang zu medizinischen Basisleistungen grundsätzlich vorhanden ist. Im Übrigen ist festzuhalten, dass es den Gesuchstellern zuzumuten wäre, sich beim UNHCR zu melden beziehungsweise registrieren zu lassen und sich in ein Flüchtlingscamp zu begeben, sollte ihnen die Finanzierung einer Unterkunft nicht möglich sein.

E. 7.4

Es gelang dem Beschwerdeführer folglich nicht aufzuzeigen, dass die Gesuchsteller in der Türkei unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, sodass ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich und die Erteilung von Einreisevisa gerechtfertigt wäre.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.